

Verkehrspsychologie im Fahreignungsseminar – Kompendium für Psychologen und Behörden

Version 1.10 vom 23.02.2015

Aktuelle Fassung immer auf www.BNV.de

Bundesverband **N**iedergelassener **V**erkehrspsychologen e.V.
Groten Hoff 1
22359 Hamburg
Tel.: 040-27873810
Fax: 040-60950398
Internet: www.bnv.de
E-Mail: info@bnv.de

Wir freuen uns über Anregungen, Korrekturen, Ergänzungen.

Das Kompendium wurde erstellt und wird fortgeschrieben von Rüdiger Born

Inhaltsverzeichnis

Revisionen.....	4
Zur Auflage 1.10 vom 23.02.2015.....	4
Zur Auflage 1.00 vom 18.06.2014.....	4
Zur Auflage 0.90 vom 21.05.2014.....	5
Zur Auflage 0.50 vom 10.04.2014.....	5
Zweck dieses Kompendiums – und warum wir bereits die Vorversion verbreiten.....	6
Erteilung der „Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie“.....	7
Für die Erteilung zuständige Behörden.....	7
Form des Antrags.....	12
Qualifikationsnachweise.....	12
Diplom oder Master in Psychologie.....	12
Verkehrspsychologische Ausbildung.....	13
Erfahrungen in der Verkehrspsychologie.....	13
Geringe Belastung im Fahreignungsregister.....	15
Unnötig: BZR-Auszug.....	15
Formular Anlagen zum Antrag auf Erteilung.....	16
Formular Dokumentation von mit positiver MPU abgeschlossenen Verkehrstherapien.....	17
Register der Seminarerlaubnisinhaber.....	18
Rahmen der „Verkehrspsychologischen Teilmaßnahme“.....	18
Zusammenarbeit mit Fahrlehrern.....	18
Honorar.....	18
Vertrag.....	18
Teilnahmebescheinigung.....	21
Datenschutz, Aufbewahrungs- und Löschpflichten.....	22
Fortbildung.....	23
Durchführung der „Verkehrspsychologischen Teilmaßnahme“.....	23
Zeitraumen.....	23
Inhalte.....	23
Dokumentation, Formulare.....	24
Formular zum Nachweis der Durchführung.....	25
Formular zur Erfassung der ersten Sitzung.....	26
Formular Zielvereinbarungen.....	27
Formular zur Erfassung der zweiten Sitzung.....	28
Überwachung und Qualitätssicherung.....	29
Evaluation (Stand 10.04.2014).....	29
Gesetze, Verordnungen.....	30
StVG.....	30
§ 4 Fahreignungs-Bewertungssystem (Abs. 5 ff).....	30
§ 4 a Fahreignungsseminar.....	31
§ 4 b Evaluierung.....	33
FeV.....	33
§ 42 Fahreignungsseminar.....	33
§ 43 Überwachung der Fahreignungsseminare.....	36
§ 44 Teilnahmebescheinigung.....	37
GebOSt.....	38

Revisionen

- 1.10 12.02.2015 Überarbeitet: „Für die Erteilung zuständige Behörden“, „Formular zum Nachweis der Durchführung“, „Formular zur Erfassung der ersten Sitzung“, „Teilnahmebescheinigung“
- 1.01 26.06.2014 Ergänzt: „Für die Erteilung zuständige Behörden“
- 1.00 18.06.2014 Ergänzt: „Für die Erteilung zuständige Behörden“, „Datenschutz, Aufbewahrungs- und Löschpflichten“, „Formular zum Nachweis der Durchführung“, „Durchführung der „Verkehrspsychologischen Teilmaßnahme“, „Zeitraumen“, „Inhalte“. Tippfehlerkorrekturen. Neu: „Zur Auflage 1.00 vom 18.06.2014“, FeV „§ 43 Überwachung der Fahreignungsseminare“
- 0.90 21.05.2014 Überarbeitet/ergänzt: „Für die Erteilung zuständige Behörden“, „Form des Antrags“, „Formular Anlagen zum Antrag auf Erteilung“, „Register der Seminarerlaubnisinhaber“, „Vertrag“, „Teilnahmebescheinigung“, „§ 44 Teilnahmebescheinigung“, „StVG“, Neu: „Zur Auflage 0.90 vom 21.05.2014“ Unnötig: BZR-Auszug“, „Formular zum Nachweis der Durchführung“, „GebOST“. Titelländerung „Zur aktuellen Auflage“ wurde zu „Zur Auflage 0.50 vom 10.04.2014“
- 0.50 10.04.2014 Warnungen „Achtung! Vorversion“ entfernt, Revisionshistorie eingeführt. Neu: „Zur aktuellen Auflage“, „Teilnahmebescheinigung“. Überarbeitet/ergänzt: „Für die Erteilung zuständige Behörden“, „Evaluation“
- 0.42 14.03.2014 erste Veröffentlichung

Zur Auflage 1.10 vom 23.02.2015

Erfahrungen mit den Formularen zum Protokollieren der Sitzungen führten zu Verbesserungen. Die Anlage 18 der Fahrerlaubnisverordnung wurde geändert: die Teilnahmebescheinigung darf im Format DIN A 4 sein, allerdings ist der Text teilweise schwer verständlich. Das neue Formular ist in einer BNV-Fassung am Ende des Kompendiums zu finden.

Zur Auflage 1.00 vom 18.06.2014

Auch wenn nicht alle landesspezifischen Behördenadressen aufgeführt sind, ist mit dieser Revision das komplette Prozedere beschrieben. Es reicht von Antragstellung und Antragsbearbeitung über Seminardurchführung und Seminarüberwachung bis zur Dokumentenaufbewahrung und letztlich Dokumentenvernichtung.

Wer dem wissenschaftlichen Konzept des Seminars auf den Grund gehen will, findet Hinweise im

Kapitel „Inhalte“.

Da die von uns vorgelegten Formulare zur Sitzungsdurchführung den großen Praxistest noch nicht hinter sich haben, da die Bundesländer eigenständige Interpretationen des Seminars leisten, da das Evaluationsmodell nach § 4 b StVG noch fehlt, werden es gewiss bald eine neue Revision des Kompendiums geben müssen.

Die Revision 1.00 allerdings ist ein Meilenstein, den wir glücklich erreicht haben, und wir danken allen, die uns auf dem Weg begleitet haben.

Zur Auflage 0.90 vom 21.05.2014

Die „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ arbeiten nunmehr fast überall konkret und engagiert an der Erteilung von Seminarerlaubnissen und der Überwachung. Für uns Verkehrspsychologen überraschend sind die Erlaubnisse oft mit der Auflage verbunden, nur in genau bezeichneten Räumen (Praxisadressen) zu arbeiten. Nach unserer Überzeugung wäre es ausreichend, dass der Psychologe seine zentrale Praxis benennt und dort alle Akten für die Überwachung bereithält, dass er aber daneben frei ist, an allen anderen von ihm für geeignet erkannten Orten die Gespräche durchzuführen.

Die aktuelle Revision des Kompendiums beinhaltet einen Vertragsvorschlag, der von Psychologen erarbeitet wurde. Verbesserungsvorschläge sind willkommen. Des weiteren ist das verbindliche Formular der Teilnahmebescheinigung vorhanden. Nach beidem war in den letzten Wochen viel gefragt worden. Die Teilnahmebescheinigung wirft leider einige Probleme auf, die wir schildern.

Der größte Mangel der Revision des Kompendiums ist die Abwesenheit von konkreten Ausführungen zu Datenschutz, Aufbewahrungs- und Vernichtungspflichten.

Für weitere Ausarbeitungen zur Durchführung der Sitzungen freuen wir uns auf Rückmeldungen aus der praktischen Arbeit. Wir würden sie aber eher in einen Anhang aufnehmen oder gar eine andere Veröffentlichung, weil diese Psychologenspezialitäten dem Anspruch „...und Behörden“ nicht entsprechen.

Wahrscheinlich recht nützlich wären Darstellungen der Länderspezifika in der Erteilung der Erlaubnisse, Formulierungen von Auflagen, Methoden der Überwachung. Diese Darstellungen sollten aber eher aus einer Kommunikation mit den Behörden als allein aus Beobachtungen der Psychologen entstehen.

Dank allen, die uns ihre Informationen, Anregungen und Korrekturen mitgeteilt haben.

Zur Auflage 0.50 vom 10.04.2014

Die Resonanz auf das Kompendium war durchweg freundlich. Es wird für nützlich befunden. Wir

danken für Anregungen, Hinweise und Ergänzungen, und wir laden ein, uns mehr davon zu geben.

Die bereits ausgearbeiteten Passagen waren anscheinend im wesentlichen fehlerfrei und gut, so dass es keine Kritik und Änderungsvorschläge jenseits von Tippfehlerkorrekturen gab. Die aktuelle Version ist deshalb von Warnhinweisen befreit, sie sei eine Vorversion, und lädt die Leser ein, mit ihr zu arbeiten und die Formulare vertrauensvoll zu verwenden.

Für die nächste Revision sind insbesondere ein Mustervertrag zwischen Seminarleiter und -teilnehmer und Ausführungen zum Datenschutz geplant. Und wir hoffen auf weitere Ergänzungen zur Liste der Behörden, die für die Erteilung der Seminarerlaubnisse zuständig sind.

Zweck dieses Kompendiums – und warum wir bereits die Vorversion verbreiten

Voraussichtlich bis zu 500 Psychologinnen und Psychologen werden in wenigen Wochen eine „Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie“ erlangen und ihre „Teilmaßnahme“ im Fahreignungsseminar anbieten wollen. Die Seminarerlaubnis wird von den „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ erteilt, und später wird die Arbeit durch „nach Landesrecht zuständige Behörden“ überwacht. Den 500 Psychologinnen und Psychologen steht also eine möglicherweise ebenso große Zahl von Beamtinnen, Beamten und Angestellten gegenüber, die ihnen Erlaubnisse erteilt und sie überwacht.

Diesen Personen die Arbeit zu erleichtern, ist eines der Anliegen, denen der BNV mit der Erstellung und Pflege des Kompendiums nachkommen will.

Der aktuelle Stand (siehe Fußzeile) basiert auf unserer Expertise als Berufsverband von Verkehrspsychologen. Die Expertise der Behörden fehlt noch – konkret hoffen wir auf Rückmeldung der Verkehrsministerien von Bund und Ländern. Aber auch an alle anderen Interessierten: wir freuen uns über Anregungen, Korrekturen, Ergänzungen.

Der aktuelle Stand ist ausreichend, um als Verkehrspsychologin oder Verkehrspsychologe entscheiden zu können, ob man eine Seminarerlaubnis anstreben will und das Seminar durchführen mag mit seinen sehr detaillierten Vorgaben. Er reicht für die meisten auch aus, um die eigenen Qualifikationen zu beurteilen und einen Antrag vorzubereiten. Da bis zum Inkrafttreten der Punktereform weniger als zwei Monate vergehen werden, ist die Veröffentlichung des Entwurfs jetzt an der Zeit und gibt uns gute Aussichten, eine gereifte Version des Kompendiums spätestens Mitte April 2014 vorzulegen. Als Grundlage für konkrete Anträge sollte diese gereifte Version abgewartet werden. Erlaubniserteilungen durch die Behörden kann es erst ab Mai geben, wenn das Gesetz in Kraft tritt.

Mit der Darlegung von Arbeitsweisen wollen wir zur guten Verfügbarkeit des Seminars für die Bürger beitragen. Wir wissen uns in diesem Wunsch einig mit der Sektion Verkehrspsychologie des BDP. Und wir danken dem VdTÜV, der seit 2012 immer wieder Initiative, Intelligenz und auch Geld für den fachlichen Austausch zum Fahreignungsseminar aufgebracht hat.

Das dritte Anliegen des BNV: die Arbeit von Verkehrspsychologen soll einen guten Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten, auch im Fahreignungsseminar. Durch die Veränderungen im Vermittlungsausschuss Juni 2013 hat die „Verkehrspsychologische Teilmaßnahme“ eine Form angenommen, die mit den Psychologen nicht besprochen worden war und von ihnen möglicherweise auch nicht gebilligt worden wäre. Gleichzeitig ist das Potential psychologischer Interventionen unstrittig, und zweieinhalb Stunden ermöglichen einiges – wir werden Methoden schaffen, die Nutzung des Zeitrahmens und der Inhalte zu optimieren.

Der Text ist in weiten Teilen nicht geschlechtergerecht geschrieben. Wir bitten die Leserinnen und Leser um Verzeihung.

Erteilung der „Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie“

Für die Erteilung zuständige Behörden

Da die Behörden den Seminarleiter „mindestens alle zwei Jahre an Ort und Stelle“ zu prüfen haben, ist es aus unserer Sicht am sinnvollsten, den Antrag auf Erteilung am Praxissitz zu stellen. Nach unserer Kenntnis handhaben das die meisten Bundesländer so. Einige Bundesländer haben allerdings entschieden, sich am ersten Wohnsitz der Antragsteller zu orientieren.

Die Bundesländer treffen jeweils Regelungen über die bei Ihnen zuständigen Behörden. Bitte helfen Sie uns, die Liste zu aktualisieren.

Die Sektion Verkehrspsychologie des BDP führt ein ähnliches Verzeichnis:
www.bdp-verkehr.de/beratung/bundeslaender.html

Baden-Württemberg

Straßenverkehrsämter

Bayern

Federführend / für alle bayerischen Bezirke zuständig ist die

Regierung der Oberpfalz
Arbeitsbereich 21.3
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

Berlin

Landesamt für Bürger-und Ordnungsangelegenheiten,
Ref. III C
Friedrichstr. 219
10958 Berlin

Brandenburg

Landesamt für Bauen und Verkehr
Dezernat 24
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Ansprechpartner ist Herr Peter Labitzke, Tel: 03342/4266-2408, E-Mail:
peter.labitzke@lbv.brandenburg.de
Herr Labitzke nimmt Anträge auch per elektronischer Post an seine Mailadresse entgegen.

Bremen

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Referat 53
Ansgaritorstr. 2
28195 Bremen

Ansprechpartner ist Herr Axel Peters, Tel.: 0421-361-14404, Fax: 0421-396-14404
E-Mail: axel.peters@bau.bremen.de

Hamburg

Landesbetrieb Verkehr (LBV)
Sachgebietsleitung Fahrerlaubnis
Langenhorner Ch. 491
22419 Hamburg

Ansprechpartnerin ist Frau Bettina König, Tel.: 040 42858-3520, Fax: 040 42792-8157, E-Mail: bettina.koenig@lbv.hamburg.de

Hessen

Anträge sind an das örtlich zuständige Regierungspräsidium zu richten, wobei sich die Zuständigkeit derzeit am Wohnort des Antragstellers orientiert.

Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III 33.1
64278 Darmstadt

Gießen

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 33
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
D-35390 Gießen

Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Verkehr
Steinweg 6
34117 Kassel

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
Herrn Michael Fuchs
19048 Schwerin

Ansprechpartner ist Herr Michael Fuchs, Tel.: 0385-588-8214, Fax: 0385-588-8022
E-Mail: michael.fuchs@em.mv-regierung.de

Niedersachsen

Straßenverkehrsämter

Nordrhein-Westfalen

Für Antragsteller mit Wohnsitz in NRW ist die Bezirksregierung des Wohnsitzes zuständig. Für Antragsteller mit Praxissitz in, aber Wohnsitz außerhalb NRWs, ist die Bezirksregierung des Praxissitzes zuständig.

Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg
Abt. 2, Dezernat 25
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Detmold

Bezirksregierung Detmold
Abt. 2, Dezernat 25
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Abt. 2, Dezernat 25
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Köln

Bezirksregierung Köln
Abt.2, Dezernat 25
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Münster

Bezirksregierung Münster
Abt.2, Dezernat 25
Hausanschrift Domplatz 1 - 3, 48143 Münster
Postanschrift 48128 Münster

Rheinland-Pfalz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Saarland

noch nicht bekannt

Sachsen

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Referat 43
Frau Heidemarie Keller
Postfach 100763
01077 Dresden

Sachsen-Anhalt

Vorsicht: wir haben von verschiedenen Kollegen erfahren, dass in Sachsen-Anhalt die Anträge unbearbeitet bleiben. Bitte informieren Sie uns über Ihre Erfahrungen.

Landesverwaltungsamt
Ref. 307 – Verkehrswesen
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Schleswig-Holstein

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Ansprechpartnerin ist Frau Gesa Sonnenberg, Tel.: 0431 383-2125, E-Mail:
gesa.sonnenberg@lbv-sh.landsh.de

Thüringen

noch nicht bekannt

Form des Antrags

Es gibt keine Formerfordernisse. Allerdings müssen die Behörden erkennen können, ob sie zuständig sind, was sich nach dem Praxissitz oder dem Wohnsitz des Antragstellers richtet. Schon deshalb sollten im Antrag Praxissitz und/ bzw. Wohnsitz benannt sein.

Zudem erteilen einige Behörden die Erlaubnisse mit der Auflage, dass der Seminarerlaubnisinhaber nur an ausdrücklich benannten Standorten arbeiten darf. Wenn Sie an mehreren Standorten arbeiten wollen, ist es wahrscheinlich sinnvoll, diese bereits im Antrag aufzulisten.

Vorschlag für einen Antragstext: „bitte erteilen Sie mir eine „Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie“ nach § 4 a Abs. 4 StVG.“

Die Kosten für die Erteilung der Seminarerlaubnis betragen nach EUR 40,90. Siehe auch die Auszüge aus der „Gebührenordnung im Straßenverkehr“ im Kapitel „GebOST“.

Qualifikationsnachweise

Für die „Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie“ muss man in vier Hinsichten qualifiziert sein:

- man muss Psychologe sein,
- als Verkehrspsychologe ausgebildet sein,
- als Verkehrspsychologe berufserfahren sein und
- als Verkehrsteilnehmer nur wenig mit Regelverstößen aufgefallen sein.

Diese in § 4 a Abs. 4 StVG (ab 01.05.2014) verlangten Qualifikationen decken sich fast völlig mit denen, die in den Jahren 1999 bis 2014 für die Anerkennung als „Verkehrspsychologische Berater“ vorzuweisen waren.

Im folgenden die augenscheinlichen Möglichkeiten, die Qualifikationen in den vier Bereichen darzulegen.

Diplom oder Master in Psychologie

Diese Abschlüsse von Hochschulstudien sind nachzuweisen durch Kopien der Zeugnisse oder der Urkunden.

Ferner wäre eine Kopie einer „Europsy“ - Zertifizierung der „Föderation der Europäischen Psychologengruppen“ (EFPA) akzeptabel. Ihr liegt in jedem Fall ein entsprechender Diplom- oder Masterabschluss zugrunde, und die Zertifizierung kann leicht anhand eines Internetregisters geprüft werden. Siehe <http://www.europsy-efpa.eu/search>

Die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse ist am einfachsten über die „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz“ zu prüfen, die auch eine Onlinedatenbank „anabin“ betreibt. Siehe www.kmk.org/zab

Verkehrspsychologische Ausbildung

Die Ausbildung kann laut Gesetz auf verschiedene Weisen erworben werden und deshalb auch auf verschiedenen Wegen nachgewiesen werden.

- „... an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule“ bedeutet nicht unbedingt einen „Master in Verkehrspsychologie“, sondern kann ab etwa 200 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Minuten) nachgewiesener Veranstaltungsteilnahme anerkannt werden. Dieser Zeitaufwand ist für die außeruniversitären Ausbildungsvarianten (Fachpsychologe, Kursleiter, Gutachter - siehe Folgeabsätze) ausreichend, und der universitären Ausbildung ist dieselbe Intensität und Güte pro Stunde zweifellos zu unterstellen. Als Nachweis universitärer Ausbildung sind auch Diplom- und Masterarbeiten mit verkehrspsychologischen Schwerpunkten geeignet. Der verkehrspsychologische Gehalt dieser Arbeiten zeigt sich oft schon im Titel und kann durch das Diplomzeugnis belegt werden. Inhaltliche Prüfungen sind aufwendiger und könnten z.B. durch den BNV vorgenommen und bescheinigt werden.
- „, oder Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Kraftfahreignung befasst“ ist durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen. Auch Tätigkeitsnachweise und Arbeitszeugnisse einer Gutachtertätigkeit ab einer Gesamtdauer von einem Jahr sind ausreichend, da sie die Ausbildung zwingend voraussetzen. „Stelle“ sind diejenigen, die nach § 66 FeV bzw. § 70 FeV in einem beliebigen Bundesland anerkannt sind oder anerkannt waren.
- „,oder eine fachpsychologische Qualifikation nach dem Stand der Wissenschaft durchlaufen hat“ meint in erster Linie den „Fachpsychologen für Verkehrspsychologie (BDP)“ oder eine dem „Verkehrspsychologischen Berater“ nach § 71 FeV (bis April 2014) zugrunde liegende Ausbildung. Beides kann durch eine Kopie des jeweiligen Anerkennungsdokuments nachgewiesen werden. Der Zusatz im Gesetz „nach dem Stand der Wissenschaft“ ist am sinnvollsten so auszulegen, dass der Wissenstand stets aktuell gehalten wurde, indem Fortbildungen absolviert wurden. Dies ist zu belegen durch Kopien der Verlängerungsbescheinigungen („Aufrechterhaltung“) oder durch die im Internet verfügbaren Register der „Verkehrspsychologischen Berater“ (<http://bdp-verkehr.de/beratung/register.html>) und der „Fachpsychologen für Verkehrspsychologie bdp“ (<http://register-verkehr.psychologenakademie.de/>) - wer aktuell Inhaber der Qualifikation ist, muss Fortbildungen absolviert haben.

Eine Fortbildungsverpflichtung wäre auch für die anderen Ausbildungsvarianten (Universität, Träger von Begutachtungsstellen etc.) sinnvoll, ist aber in der aktuellen Gesetzesfassung nicht enthalten.

Erfahrungen in der Verkehrspsychologie

Die Erfahrung kann laut Gesetz auf verschiedene Weisen erworben werden und deshalb auch auf verschiedenen Wegen nachgewiesen werden.

„a) durch eine mindestens dreijährige Begutachtung von Kraftfahrern an einer Begutachtungsstelle

für Fahreignung oder eine mindestens dreijährige Durchführung von besonderen Aufbau Seminaren oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung,“

Der Nachweis kann am einfachsten durch eine Bescheinigung (Arbeitsnachweis, Zeugnis) des Trägers oder der Stelle erbracht werden.

„b) durch eine mindestens fünfjährige freiberufliche verkehrspsychologische Tätigkeit, deren Nachweis durch Bestätigungen von Behörden oder Begutachtungsstellen für Fahreignung oder durch die Dokumentation von zehn Therapiemaßnahmen für verkehrsauffällige Kraftfahrer, die mit einer positiven Begutachtung abgeschlossen wurden, erbracht werden kann“

Der Nachweis der freiberuflichen Tätigkeit kann am einfachsten durch die Bestätigung einer Behörde oder Begutachtungsstelle erbracht werden.

Der aufwendigere Weg führt über die „Dokumentation von zehn Therapiemaßnahmen“. Hier hat der Antragsteller die Persönlichkeitsrechte seiner Klienten und die Schweigepflicht zu beachten, so dass eine Balance zwischen diesen Forderungen und der Forderung nach Aussagekraft der Dokumentation im aktuellen Antragsverfahren zu finden ist.

- Eckdaten einer Therapie sind Beginn, Ende und Anzahl der Therapiestunden (a 45 Minuten). Eine Therapie umfasst zumindest zwölf Therapiestunden.
- Der Beleg der jeweiligen positiven Begutachtung kann sich auf drei fotokopierte und anonymisierte Seiten eines Fahreignungsgutachtens beschränken, aus denen hervorgeht, wann die Begutachtung durchgeführt wurde, dass sie ein günstiges Ergebnis hatte und dass der Begutachte vorher den Psychologen konsultiert hatte. Auf jedem der Blätter muss die Gutachtennummer, bzw. Kundennummer erkennbar sein.
- Die zehn Therapien sollen die Spanne von fünf Jahren vor Antragstellung abdecken, müssen aber nicht gleichmäßig aus allen Jahren stammen.

„c) durch eine mindestens dreijährige freiberufliche verkehrspsychologische Tätigkeit nach vorherigem Erwerb einer Qualifikation als klinischer Psychologe oder Psychotherapeut nach dem Stand der Wissenschaft verfügt“

Zuerst muss die Qualifikation als klinischer Psychologe oder Psychotherapeut erworben worden sein. Die drei Jahre verkehrspsychologischer Tätigkeit folgen darauf.

Ein „klinischer Psychologe nach dem Stand der Wissenschaft“ bedeutet eine Befähigungsbescheinigung als „klinischer Psychologe/Psychotherapeut BDP“ oder den Masterabschluss eines Hochschulstudiums als „Klinischer Psychologe“ und ist entsprechend nachzuweisen (Befähigungsbescheinigung des BDP bzw. Zeugnis oder Urkunde der Hochschule).

Ein „Psychotherapeut nach dem Stand der Wissenschaft“ ist nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) zugelassen, der Nachweis ist eine Kopie der Approbationsurkunde. Andere Varianten, z.B. eine „Bestallung als Heilpraktiker auf dem Gebiet der Psychotherapie“, sind nicht ausreichend.

Auch wenn es nicht explizit benannt ist, ist unseres Erachtens der Nachweis der „dreijährigen

freiberuflichen verkehrspsychologischen Tätigkeit“ analog dem voranstehenden Gesetzessatz zu führen, wobei hier ggf. nur sechs Gutachten aus drei Jahren vorzulegen wären. Die einfachere Variante bestünde in den Bestätigungen einer Behörde oder einer Begutachtungsstelle.

Geringe Belastung im Fahreignungsregister

„... im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist“ bezieht sich auf den Punktestand nach den Berechnungsmethoden ab Mai 2014.

Der Nachweis erfolgt durch einen Registerauszug. Er soll bei Antragstellung nicht älter als zwei Monate sein.

Für Anträge, die vor Mai 2014 gestellt werden, muss ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister (VZR) verwendet werden, der eine Belastung mit bis zu fünf Punkten aufweisen darf. Diese fünf Punkte im VZR werden am 01.05.2014 in zwei Punkte im Fahreignungsregister (FAER) überführt.

Unnötig: BZR-Auszug

Manche Behörden wünschen einen Auszug aus dem Bundeszentralregister („Führungszeugnis“), um die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers beurteilen zu können. Dieser Wunsch ist verständlich, aber unseres Erachtens durch den Gesetzes- und Verordnungstext nicht gedeckt. Dort heißt es nur: „Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen.“. Das heißt nicht, dass der Antragsteller aktiv eine Unbescholtenheit darlegen muss.

Formular Anlagen zum Antrag auf Erteilung

einer „Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie“ nach § 4 a Abs. 4 StVG

StVG	Forderung		belegt durch (bitte ankreuzen)
§ 4 a (4) 1.	Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe oder ein gleichwertigen Master-Abschluss in Psychologie		<input type="checkbox"/> Diplomurkunde oder -zeugnis <input type="checkbox"/> Masterurkunde oder -zeugnis <input type="checkbox"/> Europsy – Zertifizierung <input type="checkbox"/> Ausländisches Dokument mit Beleg der Äquivalenz
§ 4 a (4) 2.	Nachweis einer verkehrspsychologischen Ausbildung		<input type="checkbox"/> Master „Verkehrspsychologie“ - Urkunde oder Zeugnis einer Universität oder gleichgestellten Hochschule <input type="checkbox"/> Bescheinigungen über 200 Unterrichtseinheiten Verkehrspsychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule <input type="checkbox"/> Master- oder Diplomarbeit mit verkehrspsychologischem Schwerpunkt (benannt im Zeugnis / anderweitig bescheinigt) einer Universität oder gleichgestellten Hochschule <input type="checkbox"/> Bescheinigung / Tätigkeitsnachweise einer Stelle, die sich mit der Begutachtung der Kraftfahreignung befasst oder befasst hat <input type="checkbox"/> Bescheinigung einer Stelle, die sich mit der Wiederherstellung der Kraftfahreignung befasst oder befasst hat <input type="checkbox"/> Anerkennung als „Fachpsychologe für Verkehrspsychologie BDP“ UND aktueller Registerauszug (http://psychologenakademie.de) <input type="checkbox"/> aktuell gültige Aufrechterhaltungsbescheinigung „Fachpsychologe für Verkehrspsychologie BDP“ <input type="checkbox"/> Anerkennung als „verkehrspsychologischer Berater“ UND aktueller Registerauszug (http://bdp-verkehr.de/beratung/register.html)
§ 4 a (4) 3.	Erfahrungen in der Verkehrspsychologie		<input type="checkbox"/> Bescheinigung über drei Jahre Berufserfahrung als Gutachter <input type="checkbox"/> Bescheinigung über drei Jahre Berufserfahrung als Kursleiter <input type="checkbox"/> Bescheinigung einer Behörde oder Begutachtungsstelle über fünf Jahre freiberufliche Tätigkeit <input type="checkbox"/> Dokumentation von zehn Therapiemaßnahmen mit positiver MPU aus fünf Jahren <input type="checkbox"/> Bescheinigungen einer Behörde oder Begutachtungsstelle über drei Jahre freiberufliche Tätigkeit UND zuvor Masterstudium / BDP-Befähigungsbescheinigung „Klinischer Psychologe“ oder Approbation „Psychotherapeut“ <input type="checkbox"/> Dokumentation von sechs Therapiemaßnahmen mit positiver MPU aus drei Jahren UND zuvor Masterstudium / BDP-Befähigungsbescheinigung „Klinischer Psychologe“ oder Approbation „Psychotherapeut“
§ 4 a (4) 4.	Geringe Belastung im Fahreignungsregister		<input type="checkbox"/> Auszug aus dem Fahreignungsregister (FAER), bei Antragstellung nicht älter als zwei Monate

Formular Dokumentation von mit positiver MPU abgeschlossenen Verkehrstherapien

Die Auszüge aus den beigefügten Gutachten mit den laufenden Nummern 1 bis 10 (bzw. 1 bis 6)
kennzeichnen.

Nr.	Therapiebeginn (Datum)	Therapieende (Datum)	Therapiedauer – mindestens 12 mal 45 Minuten	MPU-Gutachtennummer, bzw. Kundennummer
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Register der Seminarerlaubnisinhaber

Ein bundesweites Register kann der einzelnen Führerscheinbehörde schnelle Prüfungen ermöglichen, ob Teilnahmebescheinigungen von Berechtigten stammen. Die Seminarerlaubnisse sind bundesweit gültig. Auch wenn die Seminarerlaubnisse oft die Auflage enthalten, nur am Praxisstandort zu arbeiten, können die Teilnehmer jegliche Herkunft und Heimat haben.

Der BNV hat angeboten, ein Register der Verkehrspsychologen einzurichten und zu pflegen.

Besser wäre aus unserer Sicht eine staatliche Registerführung und -veröffentlichung, z.B. weil die Daten dort durch die Erlaubniserteilungen und (wichtiger noch) Erlaubnisrückgaben oder -entziehungen vorhanden sind.

Das Problem ist etwas gemildert durch das verbindliche Formular der Teilnahmebescheinigung, denn dort muss die Behörde benannt werden, die die Seminarerlaubnis erteilt hat. Dies ermöglicht einer Behörde, die Punktabzug gewähren soll, gezielte Prüfung.

Rahmen der „Verkehrspsychologischen Teilmaßnahme“

Zusammenarbeit mit Fahrlehrern

Eine Zusammenarbeit mit Fahrlehrern darf sich darauf beschränken, dass beide Seminarleiter dieselbe Teilnahmebescheinigung unterschreiben. Das Gesetz sagt, die Teilmaßnahmen seien „aufeinander abzustimmen“, benennt aber keine konkreten Handlungen und überwacht sie auch nicht.

Ein fachlicher Austausch steht beiden Berufsgruppen frei und ist erwünscht. Der Schweigepflicht kann man gerecht werden durch Schweigepflichtentbindungen oder durch gut funktionierende Anonymisierung der Klienteninformationen.

Auch gemeinsame Akquise, gemeinsame Preisgestaltung, gemeinsame Teilnehmerverträge, gemeinsames Inkasso stehen den beiden Berufen frei.

Honorar

Es gibt keine Gebührenordnung. Die einzelnen Anbieter sind frei, Ihre Honorare festzulegen. Preisvereinbarungen großer Anbietergruppen wären sogar kartellrechtlich bedenklich.

Vertrag

Ein schriftlicher Vertrag mit dem Beratenen ist Pflicht. Er wird im Rahmen der Qualitätssicherung überwacht.

In der Folge ein Vorschlag aus Psychologensicht:

[Briefkopf des Seminarleiters mit Anschrift etc.]

(Titel, Vorname, Nachname)

(Geburtsdatum)

(Ausweis)

(Anschrift)

als Auftraggeber und der Diplompsychologe [N.N.] als Auftragnehmer vereinbaren die Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme eines Fahreignungsseminars nach § 4 a des deutschen Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

„Mit dem Fahreignungsseminar soll erreicht werden, dass die Teilnehmer sicherheitsrelevante Mängel in ihrem Verkehrsverhalten und insbesondere in ihrem Fahrverhalten erkennen und abbauen.“

1. Qualifikation des Seminarleiters

Der Auftragnehmer verfügt über die „Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie“. Er wird überwacht durch [nach Landesrecht zuständige Behörde]

2. Gesetzliche Regelungen zur „verkehrspsychologischen Teilmaßnahme“

Viele Inhalte, Rahmenbedingungen und auch die Teilnahmebescheinigung sind vom Gesetzgeber reglementiert.

Die verkehrspsychologische Teilmaßnahme umfasst zwei Sitzungen zu je 75 Minuten und ist als Einzelmaßnahme durchzuführen. Mit Sitzung 2 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme darf frühestens nach Ablauf von drei Wochen nach Abschluss von Sitzung 1 begonnen werden.

Zwischen Sitzung 1 und Sitzung 2 sind Hausaufgaben vorgesehen:

- „Selbstbeobachtung des Verhaltens in kritischen Situationen“
- „Erprobung des neuen Zielverhaltens“

Die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung ist vom Seminarleiter zu verweigern, wenn der Seminarteilnehmer

- *nicht an allen Sitzungen des Seminars teilgenommen hat,*
- *eine offene Ablehnung gegenüber den Zielen der Maßnahme zeigt oder*
- *den Lehrstoff und Lernstoff nicht aktiv mitgestaltet.*

Zudem wird in der Teilnahmebescheinigung vermerkt, ob das komplette Pensum des Seminars bewältigt wurde oder ob dies nicht möglich war.

Die Teilnahmebescheinigung muss innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Seminars der Verkehrsbehörde vorliegen, damit es einen Punktabzug geben kann.

1/2

3. Honorar und Termine der Durchführung

Mit Abschluss dieses Vertrags wird ein Honorar von [xxx €, ggf. inkl. MWSt.] für die gesamte Teilmaßnahme fällig. Als Termine für die beiden Sitzungen von je 75 Minuten werden vereinbart:

1)

2)

Der Auftraggeber kann Sitzungen bis zu 48 Stunden vorher absagen und dann einen kostenfreien Ersatztermin vereinbaren. Falls Sitzungen vom Auftraggeber später abgesagt werden oder falls sie aufgrund verspäteten Erscheinens des Auftraggebers nicht durchgeführt werden können, gibt es keinen Anspruch auf einen kostenfreien Ersatz.

Das Honorar für einen kostenpflichtigen Ersatztermin darf vom Auftragnehmer nicht höher angesetzt werden als 50% des oben genannten Honorars für die Teilmaßnahme. Nachgewiesene Einsparungen des Auftragnehmers durch den Ausfall des ursprünglichen Termins sind anzurechnen.

Der Abstand zwischen der ersten und der zweiten Sitzung soll zwei Monate nicht übersteigen. Größere Intervalle sind vertretbar, wenn sie begründet sind und erfolgreiches Aufbauen auf den vorangegangenen Seminarbestandteilen noch möglich erscheint.

4. Schweigepflicht, Datenschutz, Aufbewahrungspflichten

Der Auftragnehmer unterliegt als Psychologe der Schweigepflicht (§203 StGB). Im Rahmen des Fahreignungsseminars hat er zusätzlich sowohl Pflichten des Datenschutzes als auch der Aufbewahrung sowie der Übermittlung und Einsichtsgewährung nach § 4 a StVG und § 42 ff der Fahrerlaubnisverordnung.

5. Teilnahmebescheinigung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Teilnahme erst nach Erhalt aller Honorare zu bescheinigen.

Falls dem Auftraggeber bereits die Teilnahme an einer Teilmaßnahme des Seminars bestätigt wurde, muss dieses Formular für die andere Teilmaßnahme weiter verwendet werden.

Der Auftraggeber hat die Verantwortung für die Übermittlung einer ihm ausgehändigten Teilnahmebescheinigung an den anderen Seminarleiter oder an die Fahrerlaubnisbehörde. Der Auftragnehmer haftet nicht für einen Punktabzug.

[Ort], den

Auftraggeber/in

Dipl.-Psych. [N.N.]
(Auftragnehmer)

Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahmebescheinigung muss (laut § 44 Abs. 1 der Fahrerlaubnisverordnung) nach dem Muster der in Anlage 18 der FeV ausgestellt werden. **Sie finden ein Formular als letztes Blatt dieses Kompendiums.**

Das ursprüngliche Formular war fehlerhaft, wo es den Verkehrspsychologen die Auflistung der „durchgeführten Bausteine nach § 42 Abs. 7“ und 8 FeV abverlangt. In den benannten Absätzen ist kommt das Wort von „Bausteine“ gar nicht vor. Seit dem 01.01.2015 ist das Wort „Bausteine“ durch das Wort „Lösungsstrategien“ ersetzt. Auch dies ergibt keinen offensichtlichen Sinn, da es nirgendwo eine Liste von „Lösungsstrategien“ gibt, auf deren Nummerierung man sich beziehen könnte.

Man hier möglicherweise versehentlich den Formularteil für die Fahrlehrer kopiert. In den Absätzen zur „Verkehrspädagogischen Teilmaßnahme“ sind „Bausteine“ benannt, die teils sogar tatbezogen ausgewählt werden dürfen (siehe § 42 Abs. 3 und 4 FeV).

Die intelligenteste Auslegung des Formulars wäre wahrscheinlich, die Ziffern des Absatzes zu nennen, so wie es die Fahrlehrer tun. Das wären „1-5“ für die erste Sitzung und „1-4“ für die zweite.

Hier ist klar ein Problem anzusprechen: die erste Sitzung der „Verkehrspsychologischen Teilmaßnahme“ hat ein enormes Pensum. Es ist nicht von Psychologen festgelegt worden, sondern im Juni 2013 im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat. Ob es – auch von sehr guten Psychologen und sehr guten Beratern – stets vollständig absolviert werden kann, wird die Praxis in Verbindung mit der wissenschaftlichen Begleitung zeigen. Wenn aber der Teilnehmer ordentlich gearbeitet hat in seinen zweimal 75 Minuten, hat er seine Teilnahmebescheinigung und – soweit wir es erkennen können - auch seinen Punktabzug verdient. Es ist zu befürchten, dass eine Bescheinigung, die eine Teilnahme, aber nur einen Teil des Pensums bescheinigt, in manchem Straßenverkehrsamt als widersprüchlich angesehen werden wird mit der Folge, dass ihre Gültigkeit oder Verwertbarkeit infrage gestellt werden.

Datenschutz, Aufbewahrungs- und Löschpflichten

Personenbezogene Daten müssen, gerechnet ab dem Ausstellen der Teilnahmebescheinigung,

- fünf Jahre lang aufbewahrt werden,
- dürfen zu Zwecken der Evaluierung der Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelt werden (wenn diese es verlangt)
- dürfen nur neun Monate lang vom Seminarleiter für die Seminare durchführung genutzt werden,
- müssen nach Ablauf der fünf Jahre „unverzüglich“ gelöscht werden.
- „Ausschließlich in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Seminarteilnehmers sowie dessen Unterschrift zur Teilnahmebestätigung“ dürfen sie der überwachenden Behörde oder dem Qualitätssicherer übermittelt werden (wenn diese es verlangen).

Der Freiberufler als Seminarleiter Verkehrspsychologie muss drei Arten von Dokumenten unterscheiden, sie getrennt aufbewahren und behandeln:

1. Geschäftsunterlagen müssen nach Abgabenordnung (Finanzamt ...) zehn Jahre aufbewahrt werden. Zu ihnen zählen die Seminarverträge, Rechnungen und Quittungen. Dies erzwingt die Aufbewahrung der in ihnen verzeichneten personenbezogenen Daten der Geschäftspartner.
2. Die personendatenhaltigen Seminarunterlagen müssen wie oben geschildert aufbewahrt, ggf. gesperrt, auf jeden Fall letztlich vernichtet werden. Nach dem Design des Kompendiums handelt es sich ausschließlich um das ausgefüllte „Formular zum Nachweis der Durchführung“. Am einfachsten sind diese Blätter zeitlich geordnet in einem Hefter zu sammeln, dem zusätzlich dieses Kapitel, „Datenschutz, Aufbewahrungs- und Löschpflichten“ beigegeben ist. Anspruchsvoll ist das Organisieren des Vernichtens „unverzüglich“, also ohne schuldhaftes Verzögerung, fünf Jahre nach Ausstellen der Teilnahmebescheinigung.
3. Die anonymisierte, bzw. von vornherein anonym geführte Dokumentation der einzelnen Seminare. Diese Dokumente werden im Rahmen der Überwachung (alle zwei bis vier Jahre), evtl. im Rahmen der Seminare durchführung (bis zu neun Monate nach Ausfertigen der Teilnahmebescheinigung), eventuell für die Evaluation und Weiterentwicklung der Maßnahme benötigt. Sie sollten unseres Erachtens auch fünf Jahre aufbewahrt werden.

Spezialfall wären zusätzliche Dokumente, die der Seminarteilnehmer mitbringt, z.B. ein FAER-Auszug. Sie könnten am Ende des Seminars zurückgegeben werden, sie könnten ohne weiteres unter „2.“ einsortiert werden oder anonymisiert und dann unter „3.“ aufbewahrt werden.

Fortbildung

„Jeder Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie hat jährlich an einer insbesondere die Fahreignung betreffenden verkehrspsychologischen Fortbildung von mindestens sechs Stunden teilzunehmen.“

Das Jahr beginnt mit der Erteilung der Seminarerlaubnis.

Durchführung der „Verkehrspsychologischen Teilmaßnahme“

Zeitrahmen

In § 44 FeV ist geregelt:

(6) Die verkehrspsychologische Teilmaßnahme [...] umfasst zwei Sitzungen zu je 75 Minuten und ist als Einzelmaßnahme durchzuführen.

(9) Mit Sitzung 2 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme darf frühestens nach Ablauf von drei Wochen nach Abschluss von Sitzung 1 begonnen werden.

Die verkehrspsychologische Teilmaßnahme darf vor der verkehrspädagogischen begonnen werden. Dies ist organisatorisch soweit sinnvoll, als dass die zwei verkehrspädagogischen Sitzungen nur eine Woche Abstand zueinander halten müssen.

Inhalte

Das Fahreignungsseminar fußt auf Arbeiten von Edzard Glitsch, Manfred Bornewasser, Dietmar Sturzbecher, Bianca Bredow, Jesko Kaltenbaek und Mareike Büttner, die diese im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen unter der Fachbetreuung von Simone Klipp geleistet haben. Diese wissenschaftliche Konzeption des Seminars ist veröffentlicht als Heft M 241 der „Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen“ und in gedruckter Form sowie als kostenloser Download erhältlich (http://bast.opus.hbz-nrw.de/frontdoor.php?source_opus=735&la=de). Der Titel lautet „Intervention für punkteauffällige Fahrer – Konzeptgrundlagen des Fahreignungsseminars“.

Im Gesetzgebungsprozess hat ein bemerkenswerter Wechsel der Adressaten stattgefunden: das Fahreignungsseminar ist nicht mehr obligatorisch für Mehrfachtäter nahe der Fahrerlaubnisentziehung, sondern freiwillig und für praktisch jeden lernwilligen Fahrer offen.

Was in den Sitzungen erarbeitet werden soll, steht in der Fahrerlaubnisverordnung, und die Arbeitsergebnisse (bzw. deren Dokumentation) werden im Rahmen der Überwachung geprüft. Die Aufgabenlast besonders in der ersten Sitzung ist erheblich. Falls das Pensum nicht erledigt werden kann, soll der Grund für die Abweichung benannt werden.

Im folgenden die Vorgaben aus der Fahrerlaubnisverordnung (FeV):

§ 42 FeV:

(7) Sitzung 1 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme dient der Verhaltensanalyse, der Entwicklung eines funktionalen Bedingungsmodells und der Erarbeitung von Lösungsstrategien. Sie umfasst

1. die Erarbeitung der auslösenden und aufrechterhaltenden inneren und äußeren Bedingungen der Verkehrszu widerhandlungen als Verhaltensanalyse,
2. die Erarbeitung der Funktionalität des Fehlverhaltens in Form einer Mittel-Zweck-Relation,
3. die Aktivierung persönlicher Stärken und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Motivationsarbeit,
4. die Ausarbeitung schriftlicher Zielvereinbarungen, diese umfassen
 - a) die Spezifikation des Zielverhaltens in Form von Lösungsstrategien,
 - b) die Festlegung der Verstärker, Belohnungen und positiven Konsequenzen und
 - c) die Festlegung der zu erreichenden Schritteund
5. die Hausaufgaben „Selbstbeobachtung des Verhaltens in kritischen Situationen“ und „Erprobung des neuen Zielverhaltens“.

(8) Sitzung 2 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme dient der Festigung der Lösungsstrategien. Sie umfasst

1. die Besprechung der Erfahrungen aus der Selbstbeobachtung,
2. die Besprechung der Einhaltung der Zielvereinbarungen,
3. die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Verhaltensstrategien und
4. die Aktivierung persönlicher Stärken und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Motivationsarbeit.

Dokumentation, Formulare

Formulare / Dokumentation / Aufzeichnungen sollen effizientes und angenehmes Arbeiten begünstigen, und sie sollen eine effiziente und angenehme Überwachung und Qualitätssicherung ermöglichen. Die hier vorgestellten Formulare zur Durchführung und Überwachung sind kaum praktisch erprobt. Wir bitten um Rückmeldung bzgl. der Inhalte und der Form und um Verbesserungsvorschläge.

Formular zum Nachweis der Durchführung

Ich, _____ geboren am _____ ,

wohnhaft _____

bestätige hiermit die Teilnahme an folgenden Gesprächsterminen der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 4 a StVG mit meiner Unterschrift:

1. Termin: _____
(Datum) (Uhrzeit von-bis) (Unterschrift Auftraggeber/in)

2. Termin: _____
(Datum) (Uhrzeit von-bis) (Unterschrift Auftraggeber/in)

Die verkehrspädagogische Teilmaßnahme absolviere ich bei:

(Seminarleiter) (Fahrschule)

im Zeitraum: _____

Eine Teilnahme an der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme wurde mir bescheinigt:

(Datum) (Unterschrift Auftraggeber/in)

Formular zur Erfassung der ersten Sitzung

Anonym! Datum, Dauer, Ort:

	1	2	3	4
Art der Verkehrszu widerhandlung				
Auslösende und aufrecht-erhaltende innere und äußere Bedingungen				
Funktionalität des Fehlverhaltens, Mittel-Zweck-relation.				
Lösungs-strategien				
persönliche Stärken des Teilnehmers				

Hausaufgaben erst nach dem Vereinbaren der Ziele im „Formular Zielvereinbarungen“

Hausaufgaben: „Selbstbeobachtung des Verhaltens in kritischen Situationen" und „Erprobung des neuen Zielverhaltens"	
--	--

Abweichungen (z.B. Pensum nicht geschafft) bitte begründen.

Formular Zielvereinbarungen

Anonym! Je ein Exemplar für beide Gesprächspartner.

Spezifikation des Zielverhaltens in Form von Lösungsstrategien. Wichtige Eigenschaften: spezifisch - motivierend - erreichbar - bedeutsam - beobachtbar	Was will ich gerne anders machen, und woran merke ich, ob es gelingt?	
Verstärker, Belohnungen und positive Konsequenzen (kurzfristig, langfristig)	Was nutzt es mir, wenn es gelingt? Wie kann ich mich belohnen, wenn es mir gelingt?	
Schritte (Wie, Wo, Wann - Pläne)	Was sind nötige Teilschritte oder Voraussetzungen? In welchen Situationen genau will ich mich wie verhalten? Wann treten diese Situationen auf?	

Formular zur Erfassung der zweiten Sitzung

Anonym! Datum, Dauer, Ort:

	Schwerpunkte
Erfahrungen aus der Selbstbeobachtung	
Einhaltung der Zielvereinbarungen	
Erarbeitung und Weiterentwicklung von Verhaltensstrategien	
Aktivierung persönlicher Stärken und Unterstützungsmöglichkeiten. Stärken und Stabilisieren der Motivation	

Überwachung und Qualitätssicherung

Die Verkehrspsychologische Teilmaßnahme und der Seminarerlaubnisinhaber werden überwacht von einer „nach Landesrecht zuständigen Behörde“. Es wird spätestens nach zwei Jahren geprüft. Dass laut Gesetz „an Ort und Stelle“ geprüft wird, bedeutet einen gesteigerten Aufwand verglichen mit der „Verkehrspsychologischen Beratung“.

Im folgenden Detail der Prüfung nach Entwürfen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und nach Ausarbeitungen der BASt:

- Jährliche Fortbildung nach § 4 a Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (dort heißt es „eine insbesondere die Fahreignung betreffende verkehrspsychologischen Fortbildung von mindestens sechs Stunden“)
- Räumliche und sachliche Ausstattung
- Vorliegen der Aufzeichnungen über die Seminarteilnehmer in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie deren Unterschriften zur Teilnahmebestätigung je Modul oder Sitzung
- Anonymisierte Dokumentation der durchgeführten Fahreignungsseminare; die Dokumentation umfasst für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme
 - das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Sitzungen,
 - die auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen der Verkehrszu widerhandlungen,
 - die Funktionalität des Problemverhaltens (nachvollziehbare, kurze schriftliche Dokumentation, min. 60, max. 100 Wörter),
 - die erarbeiteten Lösungsstrategien (min. 3 benennen, ggf. nachvollziehbar erläutern, max. 70 Wörter) ,
 - die persönlichen Stärken des Teilnehmers (nachvollziehbare, kurze schriftliche Dokumentation),
 - schriftliche Zielvereinbarungen:
 - a) die Spezifikation des Zielverhaltens in Form von Lösungsstrategien,
 - b) die Festlegung der Verstärker, Belohnungen und positiven Konsequenzen und
 - c) die Festlegung der zu erreichenden Schritte
 - den Seminarvertrag
- Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung, insbesondere im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben
- Einhaltung der Vorschriften über den Umgang mit den personenbezogenen Daten
- Einhaltung der Verfahren und Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems

Evaluation (Stand 10.04.2014)

In § 4 b StVG wird die Evaluation der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) aufgetragen. Diese lässt aktuell eine Methodenstudie durchführen, die im August 2014 abgeschlossen sein soll.

Gesetze, Verordnungen

StVG

§ 4 Fahreignungs-Bewertungssystem (Abs. 5 ff)

5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat gegenüber den Inhabern einer Fahrerlaubnis folgende Maßnahmen stufenweise zu ergreifen, sobald sich in der Summe folgende Punktestände ergeben:

1. Ergeben sich vier oder fünf Punkte, ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis beim Erreichen eines dieser Punktestände schriftlich zu ermahnen;
2. ergeben sich sechs oder sieben Punkte, ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis beim Erreichen eines dieser Punktestände schriftlich zu verwarnen;
3. ergeben sich acht oder mehr Punkte, gilt der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Fahrerlaubnis ist zu entziehen.

Die Ermahnung nach Satz 1 Nummer 1 und die Verwarnung nach Satz 1 Nummer 2 enthalten daneben den Hinweis, dass ein Fahreignungsseminar nach § 4 a freiwillig besucht werden kann, um das Verkehrsverhalten zu verbessern; im Fall der Verwarnung erfolgt zusätzlich der Hinweis, dass hierfür kein Punktabzug gewährt wird. In der Verwarnung nach Satz 1 Nummer 2 ist darüber zu unterrichten, dass bei Erreichen von acht Punkten die Fahrerlaubnis entzogen wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist bei den Maßnahmen nach Satz 1 an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit gebunden. Sie hat für das Ergreifen der Maßnahmen nach Satz 1 auf den Punktestand abzustellen, der sich zum Zeitpunkt der Begehung der letzten zur Ergreifung der Maßnahme führenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergeben hat. Bei der Berechnung des Punktestandes werden nur die Zuwiderhandlungen berücksichtigt, deren Tilgungsfrist zu dem in Satz 5 genannten Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war. Spätere Verringerungen des Punktestandes auf Grund von Tilgungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Ergibt sich ein Punktestand, auf Grund dessen die nach Landesrecht zuständige Behörde Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 oder 3 zu ergreifen hat, darf sie diese Maßnahmen nur ergreifen, wenn die jeweils davor liegende Maßnahme nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder 2 bereits zuvor ergriffen worden ist. Erreicht oder überschreitet der Inhaber einer Fahrerlaubnis sechs oder acht Punkte, ohne dass die nach Landesrecht zuständige Behörde die Maßnahme nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ergriffen hat, verringert sich der Punktestand auf fünf Punkte. Erreicht oder überschreitet der Inhaber einer Fahrerlaubnis acht Punkte, ohne dass die nach Landesrecht zuständige Behörde die Maßnahme nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 ergriffen hat, verringert sich der Punktestand auf sieben Punkte. Spätere Verringerungen auf Grund von Tilgungen werden von dem sich nach den Sätzen 2 oder 3 ergebenden Punktestand abgezogen.

(7) Nehmen Inhaber einer Fahrerlaubnis freiwillig an einem Fahreignungsseminar teil und legen sie hierüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung

des Seminars eine Teilnahmebescheinigung vor, wird ihnen bei einem Punktestand von ein bis fünf Punkten ein Punkt abgezogen; maßgeblich ist der Punktestand zum Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung. Der Besuch eines Fahreignungsseminars führt jeweils nur einmal innerhalb von fünf Jahren zu einem Punktabzug. Für den zu verringernden Punktestand und die Berechnung der Fünfjahresfrist ist jeweils das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung maßgeblich.

§ 4 a Fahreignungsseminar

(1) Mit dem Fahreignungsseminar soll erreicht werden, dass die Teilnehmer sicherheitsrelevante Mängel in ihrem Verkehrsverhalten und insbesondere in ihrem Fahrverhalten erkennen und abbauen. Hierzu sollen die Teilnehmer durch die Vermittlung von Kenntnissen zum Straßenverkehrsrecht, zu Gefahrenpotentialen und zu verkehrssicherem Verhalten im Straßenverkehr, durch Analyse und Korrektur verkehrssicherheitsgefährdender Verhaltensweisen sowie durch Aufzeigen der Bedingungen und Zusammenhänge des regelwidrigen Verkehrsverhaltens veranlasst werden.

(2) Das Fahreignungsseminar besteht aus einer verkehrspädagogischen und aus einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme, die aufeinander abzustimmen sind. Zur Durchführung sind berechtigt

1. für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme Fahrlehrer, die über eine Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a des Fahrlehrergesetzes und
2. für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme Personen, die über eine Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie nach Absatz 3 verfügen.

(3) Wer die verkehrspsychologische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 durchführt, bedarf der Erlaubnis (Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie). Die Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erteilt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann nachträglich Auflagen anordnen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Fahreignungsseminare und deren ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. § 7 des Fahrlehrergesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie wird auf Antrag erteilt, wenn der Bewerber

1. über einen Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe oder einen gleichwertigen Master-Abschluss in Psychologie verfügt,
2. eine verkehrspsychologische Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Kraftfahreignung befasst, oder eine fachpsychologische Qualifikation nach dem Stand der Wissenschaft durchlaufen hat,
3. über Erfahrungen in der Verkehrspsychologie

- a) durch eine mindestens dreijährige Begutachtung von Kraftfahrern an einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder eine mindestens dreijährige Durchführung von besonderen Aufbau Seminaren oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung,
 - b) durch eine mindestens fünfjährige freiberufliche verkehrspsychologische Tätigkeit, deren Nachweis durch Bestätigungen von Behörden oder Begutachtungsstellen für Fahreignung oder durch die Dokumentation von zehn Therapiemaßnahmen für verkehrsauffällige Kraftfahrer, die mit einer positiven Begutachtung abgeschlossen wurden, erbracht werden kann, oder
 - c) durch eine mindestens dreijährige freiberufliche verkehrspsychologische Tätigkeit nach vorherigem Erwerb einer Qualifikation als klinischer Psychologe oder Psychotherapeut nach dem Stand der Wissenschaft verfügt und
4. im Fahreignungsregister mit nicht mehr als zwei Punkten belastet ist.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers begründen.

(5) Die Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorgelegen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in Absatz 4 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen insbesondere dann, wenn der Seminarleiter wiederholt die Pflichten grob verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen.

(6) Der Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie hat die personenbezogenen Daten, die ihm als Seminarleiter der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme bekannt geworden sind, zu speichern und fünf Jahre nach der Ausstellung einer vorgeschriebenen Teilnahmebescheinigung unverzüglich zu löschen. Die Daten nach Satz 1 dürfen

1. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie längstens neun Monate nach der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung für die Durchführung des jeweiligen Fahreignungsseminars genutzt werden,
2. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie der Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelt und von dieser zur Evaluierung nach § 4 b genutzt werden,
3. von der Bundesanstalt für Straßenwesen oder in ihrem Auftrag an Dritte, die die Evaluierung nach § 4 b im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen durchführen oder an ihr beteiligt sind, übermittelt und von den Dritten für die Evaluierung genutzt werden,
4. vom Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie ausschließlich in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Seminarteilnehmers sowie dessen Unterschrift zur Teilnahmebestätigung
 - a) der nach Landesrecht zuständigen Behörde übermittelt und von dieser zur Überwachung nach Absatz 8 genutzt werden,

b) an Dritte, die ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Qualitätssicherungssystem nach Absatz 8 Satz 6 betreiben und an dem der Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie teilnimmt, übermittelt und im Rahmen dieses Qualitätssicherungssystems genutzt werden.

Die Empfänger nach Satz 2 haben die Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr für die in Satz 2 jeweils genannten Zwecke benötigt werden, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung nach Satz 1.

(7) Jeder Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie hat jährlich an einer insbesondere die Fahreignung betreffenden verkehrspsychologischen Fortbildung von mindestens sechs Stunden teilzunehmen.

(8) Die Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars unterliegt der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann sich bei der Überwachung geeigneter Personen oder Stellen nach Landesrecht bedienen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat mindestens alle zwei Jahre an Ort und Stelle zu prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme eingehalten werden. Der Inhaber der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie hat die Prüfung zu ermöglichen. Die in Satz 3 genannte Frist kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf vier Jahre verlängert werden, wenn in zwei aufeinander folgenden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt worden sind. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der wiederkehrenden Überwachung nach den Sätzen 1 bis 5 absehen, wenn der Inhaber einer Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie sich einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Qualitätssicherungssystem angeschlossen hat. Im Fall des Satzes 6 bleibt die Befugnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Überwachung im Sinne der Sätze 1 bis 5 unberührt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung soll durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderung an Qualitätssicherungssysteme und Regeln für die Durchführung der Qualitätssicherung bestimmen.

§ 4 b Evaluierung

Das Fahreignungsseminar, die Vorschriften hierzu und der Vollzug werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die Evaluierung hat insbesondere zu untersuchen, ob das Fahreignungsseminar eine verhaltensverbessernde Wirkung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hat. Die Bundesanstalt für Straßenwesen legt das Ergebnis der Evaluierung bis zum (01.05.2019) dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in einem Bericht zur Weiterleitung an den Deutschen Bundestag vor.

FeV

§ 42 Fahreignungsseminar

(1) Das Fahreignungsseminar besteht aus einer verkehrspädagogischen und aus einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme. Die Teilmaßnahmen sind durch gegenseitige Information der jeweiligen Seminarleiter aufeinander abzustimmen.

(2) Die verkehrspädagogische Teilmaßnahme zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen zum Risikoverhalten, die Verbesserung der Gefahrenkognition, die Anregung zur Selbstreflexion und die Entwicklung von Verhaltensvarianten ab. Sie umfasst zwei Module zu je 90 Minuten entsprechend der Anlage 16. Neben den dort genannten Lehr- und Lernmethoden und Medien dürfen auch Methoden und Medien eingesetzt werden, die den gleichen Lernerfolg gewährleisten. Über die Geeignetheit der Methoden und Medien entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde, die zur Bewertung ein unabhängiges wissenschaftliches Gutachten einer für die Bewertung geeigneten Stelle einholen kann. Die verkehrspädagogische Teilmaßnahme kann als Einzelmaßnahme oder in Gruppen mit bis zu sechs Teilnehmern durchgeführt werden.

(3) Modul 1 der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme umfasst folgende Bausteine:

1. Einzelbaustein „Seminarüberblick“,
2. teilnehmerbezogene Darstellung der individuellen Fahrerkarriere und Sicherheitsverantwortung,
3. teilnehmerbezogene Darstellung der individuellen Mobilitätsbedeutung,
4. Darstellung der individuellen Mobilitätsbedeutung als Hausaufgabe,
5. Einzelbaustein „Erläuterung des Fahreignungs-Bewertungssystems“,
6. tatbezogene Bausteine zu Verkehrsregeln und Rechtsfolgen bei Zuwiderhandlungen mit folgenden Varianten:
 - a) Geschwindigkeit,
 - b) Abstand,
 - c) Vorfahrt und Abbiegen,
 - d) Überholen,
 - e) Ladung,
 - f) Telefonieren im Fahrzeug,
 - g) Alkohol und andere berauschende Mittel,
 - h) Straftaten,
7. Festigungsbaustein „Übung zur Klärung der individuellen Mobilitätssituation“ und
8. Hausaufgabenbaustein „Übung zur Selbstbeobachtung“.

(4) Modul 2 der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme umfasst folgende Bausteine:

1. Auswertung der Hausaufgaben,
2. tatbezogene Bausteine zu Risikoverhalten und Unfallfolgen und
3. Festigungsbaustein „individuelle Sicherheitsverantwortung“.

(5) Die Auswahl der tatbezogenen Bausteine nach den Absätzen 3 und 4 wird vom Seminarleiter in

Abhängigkeit von den in den individuellen Fahrerkarrieren dargestellten Verkehrszu widerhandlungen vorgenommen. Modul 2 der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme darf frühestens nach Ablauf von einer Woche nach Abschluss des Moduls 1 begonnen werden.

(6) Die verkehrspsychologische Teilmaßnahme zielt darauf ab, dem Teilnehmer Zusammenhänge zwischen auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen des regelwidrigen Verkehrsverhaltens aufzuzeigen. Sie soll beim Teilnehmer Reflexionsbereitschaft erzeugen und Veränderungsbereitschaft schaffen. Sie umfasst zwei Sitzungen zu je 75 Minuten und ist als Einzelmaßnahme durchzuführen.

(7) Sitzung 1 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme dient der Verhaltensanalyse, der Entwicklung eines funktionalen Bedingungsmodells und der Erarbeitung von Lösungsstrategien. Sie umfasst

1. die Erarbeitung der auslösenden und aufrechterhaltenden inneren und äußeren Bedingungen der Verkehrszu widerhandlungen als Verhaltensanalyse,
2. die Erarbeitung der Funktionalität des Fehlverhaltens in Form einer Mittel-Zweck-Relation,
3. die Aktivierung persönlicher Stärken und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Motivationsarbeit,
4. die Ausarbeitung schriftlicher Zielvereinbarungen, diese umfassen
 - a) die Spezifikation des Zielverhaltens in Form von Lösungsstrategien,
 - b) die Festlegung der Verstärker, Belohnungen und positiven Konsequenzen und
 - c) die Festlegung der zu erreichenden Schritte

und

5. die Hausaufgaben „Selbstbeobachtung des Verhaltens in kritischen Situationen" und „Erprobung des neuen Zielverhaltens".

(8) Sitzung 2 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme dient der Festigung der Lösungsstrategien. Sie umfasst

1. die Besprechung der Erfahrungen aus der Selbstbeobachtung,
2. die Besprechung der Einhaltung der Zielvereinbarungen,
3. die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Verhaltensstrategien und
4. die Aktivierung persönlicher Stärken und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Motivationsarbeit.

(9) Mit Sitzung 2 der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme darf frühestens nach Ablauf von drei Wochen nach Abschluss von Sitzung 1 begonnen werden.

§ 43 Überwachung der Fahreignungsseminare

nach § 42 und der Einweisungslehrgänge nach § 31a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Durchführung der Fahreignungsseminare auf die Einhaltung von folgenden Kriterien zu prüfen:

1. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Seminarerlaubnis
 - a) Verkehrspädagogik nach § 31 a Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes oder
 - b) Verkehrspsychologie nach § 4 a Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes,
2. das Vorliegen des Nachweises der jährlichen Fortbildung nach § 4a Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 33 a Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes,
3. die räumliche und sachliche Ausstattung,
4. die Aufzeichnungen über die Seminarteilnehmer in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie deren Unterschriften auf der Teilnehmerliste je Modul oder Sitzung und
5. die anonymisierte Dokumentation der durchgeführten Seminare, die Folgendes umfasst:
 - a) für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme
 - aa) das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Module,
 - bb) die Anzahl der Teilnehmer,
 - cc) die Kurzdarstellungen der Fahrerkarrieren,
 - dd) die eingesetzten Bausteine und Medien,
 - ee) die Hausaufgaben und
 - ff) die Seminarverträge,
 - b) für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme
 - aa) das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Sitzungen,
 - bb) die auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen der Verkehrszu widerhandlungen,
 - cc) die Funktionalität des Problemverhaltens,
 - dd) die erarbeiteten Lösungsstrategien,
 - ee) die persönlichen Stärken des Teilnehmers,
 - ff) die Zielvereinbarungen und
 - gg) den Seminarvertrag.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen in die Überwachung einbeziehen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Durchführung der Einweisungslehrgänge nach § 31a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes auf die Einhaltung von folgenden Kriterien zu prüfen:

1. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung von Einweisungslehrgängen nach § 31b Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes,
2. die Einhaltung des Ausbildungsprogramms nach § 31b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fahrlehrergesetzes,
3. die Dokumentation der durchgeführten Einweisungslehrgänge, die Folgendes umfasst:
 - a) die Vornamen und Familiennamen des Lehrgangslleiters und der eingesetzten Lehrkräfte,
 - b) die Vornamen und Familiennamen und die Geburtsdaten der Teilnehmer,
 - c) die Kurzdarstellung des Verlaufs des Lehrgangs einschließlich der Inhalte und eingesetzten Methoden,
 - d) das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Kurse und
 - e) die Anwesenheit der Teilnehmer bei allen Kursen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen in die Überwachung einbeziehen.

§ 44 Teilnahmebescheinigung

(1) Nach Abschluss des Fahreignungsseminars ist vom Seminarleiter der abschließenden Teilmaßnahme eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 18 zur Vorlage bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde auszustellen. Die Bescheinigung ist von den Seminarleitern beider Teilmaßnahmen und vom Seminarteilnehmer unter Angabe des Ausstellungsdatums zu unterschreiben.

(2) Die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung ist vom Seminarleiter zu verweigern, wenn der Seminarteilnehmer

1. nicht an allen Sitzungen des Seminars teilgenommen hat,
2. eine offene Ablehnung gegenüber den Zielen der Maßnahme zeigt oder
3. den Lehrstoff und Lernstoff nicht aktiv mitgestaltet.

GebOSt

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Ausgewählte Gebührennummern aus Anlage 1:

145 Auskunft aus dem Fahreignungsregister an eine Behörde in Fahrerlaubnisangelegenheiten und sonstigen in § 30 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2, 4 und 4a StVG aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen, sofern sie durch einen Antragsteller veranlasst werden. 3,30 EUR

215 Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie (§ 4 a Absatz 3 StVG)

215.1 Erteilung der Seminarerlaubnis. 40,90 EUR

215.2 Erteilung der Seminarerlaubnis nach vorangegangener Versagung, Rücknahme oder Widerruf oder nach vorangegangenem Verzicht. 33,20 EUR bis 256,00 EUR

215.3 Berichtigung eines Erlaubnisbescheides. 7,70 EUR

215.4 Erlaubnisbescheid als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung. 15,30 EUR bis 38,30 EUR

215.5 Rücknahme oder Widerruf der Seminarerlaubnis. 33,20 EUR bis 256,00 EUR

215.6 Zwangsweise Einziehung eines Erlaubnisbescheides. Diese Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist..14,30 EUR bis 286,00 EUR

215.7 Überprüfung einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars (§ 4 a Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 StVG). Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Untersuchung (Überwachung) ohne Verschulden der nach Landesrecht zuständigen Behörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Inhabers der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnte. 30,70 EUR bis 511,00 EUR

215.8 Versagung der Seminarerlaubnis. 33,20 EUR bis 256,00 EUR

